

## **Ausbildungsvereinbarung Praxissemester**

zwischen Ausbildungsstelle

-----  
-----  
-----

( genaue Bezeichnung mit Anschrift und Telefon )

vertreten durch Frau / Herrn .....

und

Frau / Herrn .....

geboren am..... in .....

wohnhaft in .....

Student:in an der Hochschule Merseburg

im Studiengang Kultur- und Medienpädagogik

### **des Fachbereiches Soziale Arbeit.Medien.Kultur**

#### **§ 1 *Arbeitszeit***

Der Gesamtumfang der Praxisphase beträgt 600 Stunden, bei flexibler Zeiteinteilung in Absprache zwischen Student:in und Institution. Während des Praxiseinsatzes auftretende Feiertage und Betriebsferien müssen nicht nachgeholt werden. Ein Anspruch auf Urlaub oder Unterbrechung besteht in der Regel nicht. Sondervereinbarungen können zwischen Praxisstelle und Praktikant:in getroffen und im § 10 fixiert werden, wobei die genehmigten Sonderurlaubstage am Ende angehängt werden.

#### **§ 2 *Praxisanleitung***

Neben dem Bachelor oder Diplom sollten Praxisanleiter:innen über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in einem kulturellen Tätigkeitsfeld verfügen. Mit den Studierenden ist ein individueller Ausbildungsplan/ Praktikumsauftrag innerhalb der ersten vier Wochen nach Start des Praktikums von den Anleiter:innen und Praktikant:innen gemeinsam zu erstellen und Herrn Goldschmidt zur Genehmigung zuzustellen. Der Ausbildungsplan/ Praktikumsauftrag ist unerlässlich für die Anerkennung des Praktikums.

### *§ 3 Begleitung*

Die Begleitung der Studierenden im Praxissemester erfolgt in Form von verpflichtenden Praxisreflexionsgruppen die in der Regel jeweils von einem Hauptamtlichen des Fachbereiches geleitet werden. Andere Formen der Praxisreflexion, z.B. bei Auslandsaufenthalten bedürfen der vorherigen Absprache mit Herrn Denis Goldschmidt.

Die Praktikant:innen sind für diese Zeit von der jeweiligen Praxisstelle freizustellen.

### *§ 4 Dauer der Praxistätigkeit*

Das Praxissemester im 5. Fachsemester umfasst 600 Stunden.

Die Praxistätigkeit beginnt am ..... und endet am.....

### *§ 5 Pflichten der Vertragspartner*

(1) Die/ der Student:in verpflichtet sich:

1. die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen
2. den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen
3. die für die Praxisstelle geltenden Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten
4. ein Fernbleiben von der Praxisstelle unverzüglich dieser mitzuteilen und bei Arbeitsunfähigkeit am 3. Tag ein ärztliches Attest vorzulegen, wobei Krankheitszeiten von insgesamt mehr als fünf Arbeitstagen nachgeholt werden müssen, für Eltern kranker Kinder erhöht sich diese auf zehn Arbeitstage

(2) Die Ausbildungsstelle verpflichtet sich:

1. die Studierenden so einzusetzen, dass sie die Möglichkeit erhalten, die berufliche Praxis und die Tätigkeiten von Kultur- und Medienpädagogischen Fachkräften kennen zu lernen
2. die Studierenden von einer Kultur- und Medienpädagogischen Fachkraft anleiten zu lassen
3. mit den Studierenden einen individuellen Praktikumsauftrag zu entwickeln
4. Tests (z.B. Corona) und Impfungen, die für den jeweiligen Arbeitsplatz notwendig sind bzw. vorausgesetzt werden, durchzuführen
5. die Kosten für Tests, Impfungen oder auch für weitere notwendige Bescheinigungen (z.B. ein erweitertes Führungszeugnis) zu übernehmen
6. die Studierenden für die Teilnahme an weiteren Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studiums (neben den Praxisreflexionen) freizustellen,
7. nach Beendigung der Praxistätigkeit eine qualifizierte Beurteilung auszustellen

## § 6 Aufwandsentschädigung

Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt .....Euro.

## § 7 Praxisanleitung

Die Praxisstelle benennt Frau / Herrn .....

Berufsbezeichnung .....als Anleiter:in während des  
Praxiseinsatzes.

Von Seiten des Fachbereiches Soziale Arbeit.Medien.Kultur der Hochschule  
Merseburg ist Herr Denis Goldschmidt Ansprechpartner für alle Fragen, die dieses  
Vertragsverhältnis berühren.

## § 8 Versicherungsschutz

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz ist während des praktischen  
Studiensemesters im Inland gemäß der Anlage 1 geregelt.

Für das Praktikum im Ausland muss sich jede/ jeder Student:in selbstständig  
ausreichend versichern.

## § 9 Auflösung des Vertrages

(1) Der Vertrag kann vorzeitig aufgelöst werden

- beiderseitig aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist (BGB § 626)
- insbesondere auch durch die Praktikant:innen nach Absprache mit Herrn Denis Goldschmidt bei wesentlichen Änderungen der Einsatzbereiche oder bei Änderung des eigenen Studien- oder Ausbildungszieles.

(2) Die Auflösung muss schriftlich unter Angabe der Gründe erfolgen, wobei die  
betroffene Student:in unverzüglich eine Abschrift an das Praxisreferat weiterleiten  
muss.

## § 10 Sonstige Vereinbarungen

.....  
.....

### Vertragsausfertigung

Diesen Vertrag erhalten beide Vertragspartner:innen.

.....  
Ort, Datum

.....

Unterschrift Praxisstelle

.....

Unterschrift Praktikant:in

## Einsatz von Studenten/Studentinnen im Praktikumsbetrieb

**Name Student/Studentin:**

**Fachbereich:**

**Praktikumsbetrieb:**

**Einsatz von/bis:**

**Dem Praktikumsbetrieb obliegt es, den Praktikanten/die Praktikantin in die betrieblichen Abläufe, als auch die des Arbeitsschutzes zu integrieren.**

Hier sind entsprechende Unterweisungen des Praktikanten/der Praktikantin zu allgemeinen betrieblichen Arbeitsschutzanforderungen ebenso erforderlich, wie die Betreuung bei speziellen, insbesondere gefahrträchtigen Arbeiten.

Als Grundlage dient eine Gefährdungsbeurteilung (§ 5 ArbSchG) und ihre Dokumentation (§ 6 ArbSchG). Diese hat jeder (Praktikums)Betrieb zu erstellen; sie beinhaltet die Beurteilung der Arbeitsplätze mit allen Gefährdungen und Belastungen und legt Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes fest. Wichtig ist, dass die Maßnahmen auch durchgeführt werden und deren Wirksamkeit überprüft wird.

Bei einem gut funktionierenden Arbeitsschutz werden Praktikanten/Praktikantinnen, unabhängig vom Vertragsverhältnis, mit einbezogen. Sie unterliegen dem Weisungsrecht des Praktikumsbetriebes, damit ist die Verantwortung des Betriebes für den Arbeits- und Gesundheitsschutz gegeben.

**Praktikanten/Praktikantinnen, die in einem in Deutschland ansässigem Unternehmen ein Praktikum absolvieren, sind grundsätzlich über den für dieses Unternehmen zuständigen Unfallversicherungsträger versichert.**

**Sollte der Praktikant/die Praktikantin im Rahmen seiner Praktikumsstätigkeit einen Unfall erleiden, muss beim Durchgangsarzt/Arzt angegeben werden, dass es sich um einen Arbeitsunfall handelt.**

**Hinweis:** Bei **Auslandspraktika** sollten Praktikanten/Praktikantinnen generell auf einen ausreichenden Versicherungsschutz – achten und prüfen, ob und inwieweit bereits bestehende Versicherungen auch im Ausland gelten. Auch Nofälle sollten hierbei berücksichtigt werden. Zu einem ausreichenden Versicherungsschutz zählen insbesondere:

- Krankenversicherung,
- Unfallversicherung für Schäden, die der Praktikant/die Praktikantin am Arbeitsplatz erleidet und
- Haftpflichtversicherung für Schäden, die der Praktikant/die Praktikantin am Arbeitsplatz verursacht.

Nähere Informationen dazu auf der Internetseite von *Erasmus-Praktika Sachsen-Anhalt* unter der Rubrik „Vorbereitung“ über den Link „Versicherung und Nofälle“.

**Die Unfallmeldung muss an die Praktikumsstelle, dem Leiter Praxisamt und an die Arbeitssicherheit der Hochschule Merseburg geschickt werden.**